

Satzung

ELVIS PRESLEY Verein Bad Nauheim – Friedberg e. V.

i. d. Fassung der letzten Änderung der
JHV für das Vereinsjahr 2005
AG FB Reg. Nr. 1014

§ 1 Zweck des Vereins

Der "ELVIS PRESLEY VEREIN, Bad Nauheim - Friedberg,
mit Sitz in Bad Nauheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Musik-Kultur der Elvis Presley Musik
- die Wahrung und Pflege des Andenkens an den Musiker Elvis Presley.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

den Aufbau und Erhalt eines Elvis-Presley-Museums in Bad Nauheim, der Schaffung und Unterhaltung
einer Elvis Presley Begegnungsstätte, Veranstaltung von "Elvis-Presley-Musik-Treffen", der Pflege des
Elvis Presley Platzes in Friedberg und der Gedenk-Steile in Bad Nauheim.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
"ELVIS PRESLEY VEREIN, Bad Nauheim-Friedberg",
nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz
"eingetragener Verein (e. V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, natürliche und
juristische Personen, Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes. Vorausgesetzt ist weiter
lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der
Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, - durch förmliche
Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann,
wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge, trotz Mahnung, nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch
bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des
Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung;

der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Kassenwart, einem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen, gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
 - 2.1. Die Einladung ergeht jeweils schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
 - 2.2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig.
 - 3.1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
 - 3.2. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
 - 3.3. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **drei Vierteln** der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständige Finanzamt anzuzeigen.
 - 4.1. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom

Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.1. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim.

1.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2.1. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Präsident/in und seine Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen..

2.2. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, die stellvertretenden Vorsitzenden allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden.

2.3. Für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentrifft und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

3.1 Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgabenübertrag

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die Einrichtung "SOS Kinderdorf e.V." zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.
- (3) Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

ENDE